

Datum: 05.11.2018
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 813.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Konzessionsvertrag - Gasversorgung
- Veröffentlichung des Vertragsendes**

Gemeinderat 11.12.2018 öffentlich beschließend

Anlagen:
Entwurf Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Das Vertragsende des Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der EnBW Regional AG/ Netze BW GmbH zum 31.12.2021 wird gemäß Anlage durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger im 1. Quartal 2019 bekannt gemacht.

Sachdarstellung:

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der EnBW Regional AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin Netze BW GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren endet zum 31.12.2021.

Gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von „Verträgen von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Wegenutzungsverträge) das Vertragsende durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Das Gesetz enthält darüber hinaus keine weitergehenden Vorschriften zu Form und Inhalt der Veröffentlichung bzw. zu Form und Inhalt der Ausschreibung. Lediglich eine Frist von mindestens 3 Monaten zur Bekundung des Interesses nach Veröffentlichung ist festgelegt (§ 46 Abs. 4 S. 4 EnWG).

Die bisherigen Veröffentlichungen anderer Kommunen sind in der Regel äußerst kurz gehalten und beschränken sich auf folgende Angaben:

- Zeitpunkt des Vertragsendes
- Bisheriger Vertragspartner
- EW-Zahl der Kommune.

Ein entsprechender Vorschlag für den Veröffentlichungstext findet sich in der Anlage zur Vorlage.

Im Gegensatz zur Neuvergabe des Konzessionsvertrags in der Elektrizitätsversorgung 2010, bei der die Konzessionsverträge im gesamten Gebiet des NEV gemeinsam ausgelaufen sind, ist die Neuvergabe bei der Gasversorgung bei den umliegenden Gemeinden terminlich individuell.

Bei der Vergabe hat eine Auswahl des Unternehmens diskriminierungsfrei zu erfolgen. Die Vergabe darf nur nach vorher festgelegten Auswahlkriterien erfolgen, sofern mehrere Unternehmen ihr Interesse bekunden. Hierzu ist es zwingend geboten, dass die Gemeinde sich durch einen Fachmann bei der Erstellung der Auswahlkriterien und Auswahl beraten lässt.